



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Infrastruktur
und Landesplanung



Nachhaltige Stadtentwicklung in der EFRE-Förderperiode 2021–2027 – Funktionale Stärkung Zentraler Orte (NaS)

Aufruf zur Beteiligung am Förderprogramm

Nachhaltige Stadtentwicklung „NaS“ Themenschwerpunkt

**„Qualifizierung und Anpassung der sozialen und
kulturellen Infrastruktur“**



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unterstützt in der EU-Strukturfondsperiode 2021-2027 mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) Vorhaben im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung. Diese Veröffentlichung ist der dritte von insgesamt drei Förderaufrufen. Es werden in kompakter Form Informationen zu Inhalten und Verfahren des Programms bereitgestellt um den potentiellen Antragstellern einen schnellen Überblick zu geben.

Was ist der Rahmen?

Grundlage des Förderprogramms ist das EFRE/JTF-Programm des Landes Brandenburg vom 14. Oktober 2022 ([Lesefassung zum EFRE/JTF-Programm Brandenburg](#)).

Das Programm Nachhaltige Stadtentwicklung „NaS“ ist darin dem politischen Ziel 5 „Ein bürgernäheres Europa“ und dem spezifischen Ziel 5.1 „Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten“ zugeordnet.

Dies soll auf integrierte Weise zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Städte beitragen. Dabei ist besonders auf die Unterstützung funktionaler städtischer Gebiete zu achten, um über Verwaltungsgrenzen hinweg Kooperationsbeziehungen zwischen lokalen Behörden und Partnern anzubahnen und Stadt-Land-Verbindungen zu stärken.

Insgesamt werden durch den EFRE 80 Mio. Euro für folgende Themenschwerpunkte bereitgestellt:

- Qualifizierung und Anpassung der sozialen und kulturellen Infrastruktur
- Ökologische und klimagerechte Entwicklung und Klimaanpassung sowie nachhaltige Mobilitätslösungen

Was ist das Ziel?

Die Zentralen Orte im Land Brandenburg sollen in ihrer Entwicklung unterstützt werden. Ihnen kommt eine besondere Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung des gesamten Landes zu. Sie sind Motoren für ihr Umland und die Wirtschaft, Orte der Vernetzung, der Kreativität und Innovationen sowie Dienstleistungszentren. Sie bieten einen zukunftssicheren Rahmen, für die Daseinsvorsorge und leisten einen wichtigen Beitrag für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen.

Die Zentralen Orte sollen deshalb in ihren städtebaulichen Strukturen entwickelt und gestärkt werden. Mit Blick auf ihre Umlandverflechtungen stehen die Themen Standortattraktivität und Funktionsfähigkeit im Fokus. Vorhaben außerhalb Zentraler Orte können gefördert werden, wenn diese die Standortattraktivität des Zentralen Ortes steigern und in deren Funktions- beziehungsweise Leistungsfähigkeit sichern oder stärken.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021–2027 setzt dabei auf langfristig wirksame Impulse für eine zukunftsfähige Entwicklung der Städte und Gemeinden.

Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens werden geeignete Vorhaben identifiziert und ausgewählt.

Warum ein zweistufiges Verfahren?

Der Aufwand für die Bewerbung soll gering gehalten werden:

- a) Es sollen in der ersten Stufe schnell inhaltlich und qualitativ geeignete Vorhaben identifiziert werden. Nur die am besten bewerteten Vorhaben werden zur zweiten Stufe zugelassen
- b) In der zweiten Stufe werden die Vorhaben umfassend geprüft, nachdem sie nach Aufforderung alle erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsstelle (Investitionsbank des Landes Brandenburg - ILB) vorgelegt haben.

Was wird gefördert?

Im Rahmen dieses dritten Aufrufes werden Vorhaben ausgewählt und gefördert, die der Qualifizierung und Anpassung der sozialen und kulturellen Infrastruktur dienen.

Diese können folgende Vorhaben umfassen:

- Investive Vorhaben zur Verbesserung des sozialen und kulturellen Angebotes (Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsvorhaben), einschließlich der Herstellung der Barrierefreiheit
- Modellhafte Pilotvorhaben im Bereich von Bildungseinrichtungen, die einen funktionellen Mehrwert haben
- Vorhaben zur Nutzbarmachung brachliegender und fehlgenutzter Gebäude oder Flächen in gut erreichbaren Lagen des Zentralen Ortes durch Sanierung und Reaktivierung, einschließlich der Beseitigung von Altlasten
- Vorhaben zur Aufwertung und Erlebbarmachung sowie Vernetzung von städtischen Freiflächen (insbesondere Grünflächen) zur breiten öffentlichen Nutzung
- Vorhaben zur Erhaltung beziehungsweise zur Weiterentwicklung des städtischen Natur- und Kulturerbes
- Investitionsvorbereitende Maßnahmen im Zusammenhang mit den oben genannten Vorhaben (zum Beispiel Planungswettbewerbe, Nutzungs-, Betreiberkonzepte).

Erläuternde Beispiele benennt die anliegende Tabelle Fördergegenstände (*Anlage Tabelle Fördergegenstände*).

Was wird nicht gefördert?

Ausgeschlossen sind (Liste nicht abschließend):

- Pflichtaufgaben
- Neubau von Gebäuden
- Brachflächenanierung ohne entsprechende Nachnutzung/Nutzungskonzept
- Personalkosten
- Innenausstattung (nach DIN 276 Kostengruppe 600 und 750 in der vom Land Brandenburg eingeführten Fassung) sowie nutzungsspezifische Ausstattung (d.h. nutzungsspezifische Einbauten und Anlagen der Kostengruppe 300 und 400)

Wie viele Mittel stehen zu welchen Konditionen zur Verfügung?

Insgesamt stellt der EFRE 80 Mio. Euro für das Programm NaS bereit. Das MIL wird diese Mittel für voraussichtlich drei Förderaufrufe einsetzen.

Für diesen dritten sind EFRE-Mittel in Höhe von ca. 30 Mio. Euro geplant (vorbehaltlich der verfügbaren Mittel).

Der EFRE-Fördersatz beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der verbleibende Eigenanteil kann teilweise ersetzt werden:

- durch eine Kombination mit Mitteln der nationalen Städtebauförderung (bis zu 20 % bei außergemeindlichen Antragstellenden, bis zu 40% bei Antragstellung einer Gemeinde). Diese werden auf Grundlage der „Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen“ bewilligt bzw.
- bei Vorhaben im weiteren Metropolenraum, die außerhalb von Gebietskulissen der Städtebauförderung liegen, durch einen Zuschuss aus Mitteln des Stadtentwicklungsfonds von bis zu 20 % (bzw. 30% bei finanzschwachen Gemeinden).

Wer kann sich beteiligen?

Die Förderung richtet sich im Rahmen dieses Aufrufes an

- Zentrale Orte bzw. Gemeinden in einer interkommunalen Kooperation mit einem Zentralen Ort
- Kultureinrichtungen
- Soziale Einrichtungen
- Ämter, Landkreise, Zweckverbände sowie freie Träger von genehmigten Ersatzschulen in ihrer Eigenschaft als Schulträger



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen (additiv):

- Lässt sich das Vorhaben einem Fördergegenstand der Förderrichtlinie zuordnen?
- Liegt das Vorhaben in einem Zentralen Ort (ZO) gem. LEP HR oder in einer Gemeinde, die eine interkommunale Kooperation mit einem Zentralen Ort nachweisen kann, welche sich inhaltlich auf das beantragte Vorhaben bezieht?
- Lässt sich das Vorhaben aus einem aktuellen INSEK des Zentralen Ortes ableiten? Ausnahme: bei Vorhaben außerhalb Zentraler Orte kann das Vorhaben auch aus dem gemeindlichen INSEK abgeleitet werden, wenn es ebenfalls eindeutig aus einem interkommunalen Konzept/ einer interkommunalen Vereinbarung mit dem Zentralen Ort ableitbar ist.
- Geht aus den Erläuterungen hervor, inwiefern das Vorhaben zum Ziel „Funktionale Stärkung der Zentralen Orte gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) beiträgt und welche übergemeindlich wirkenden Ausstrahlungseffekte nach der Umsetzung zu erwarten sind?
- Werden die bereichsübergreifenden Grundsätze, wie Gleichstellung und Nichtdiskriminierung und Prinzip der nachhaltigen Entwicklung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 berücksichtigt und eingehalten?
- Ist durch geeignete Organisationsstrukturen sichergestellt, dass Betroffenen, Akteuren der Zivilgesellschaft, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Integrationsbeauftragten, Behindertenbeauftragten beziehungsweise -beiräten und Trägern öffentlicher Belange ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Entwicklung von Vorhaben gegeben wird?
- Kann sichergestellt werden, dass die Durchführung des Vorhabens spätestens am **30.06.2028** abgeschlossen ist?
- Beträgt der beantragte EFRE-Zuschuss mindestens bei 200.000,- Euro?

Welche Kriterien sind entscheidend?

Es wurden Kriterien definiert, die eine qualitative Beurteilung aller Vorhaben unter Berücksichtigung der Förderintentionen der Europäischen Kommission sowie der landesstrategischen Zielsetzungen ermöglichen.

Folgende Kriterien, die für die Zielerreichung besonders relevant sind und explizit Schlüsselprinzipien der Neuen Leipzig Charta ([Neue Leipzig Charta](#)) und Ziele des EFRE-Programms unterstützen, werden mit (bis zu) 2 Punkten gewichtet:

- Multifunktionalität des Vorhabens
- funktionale Verbesserung im Bestand oder Schaffung von Bildungs-/ Sozial-/ Kultureinrichtungen
- Innovativer Ansatz
- Umfang der Kooperation/Vernetzung Stadt/Umland
- Bürgerbeteiligung/-nähe
- Verkehrsanbindung mit Umweltverbund
- Aktivierung von Brachflächen/ leerstehenden Gebäuden
- Umsetzungsreife

Ergänzend werden darüber hinaus folgende Kriterien einfach gewichtet, die weitere landesstrategische Zielrichtungen verfolgen:

- Erhalt / Entwicklung des städtischen Natur- und Kulturerbes
- Lagegunst
- Erhöhung der Standortattraktivität/ Aufenthaltsqualität
- Barrierefreiheit / Inklusion
- Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Detaillierte Angaben auch zur Bewertung der Kriterien sowie der ggf. zu erbringenden Nachweise sind der Interessenbekundung zu entnehmen. Diese auszufüllende Anlage ist Bestandteil des Antragsformulars.

Wie werden die Anträge geprüft?

Die Anträge, die alle der o.g. Anforderungen erfüllen, werden anhand der Kriterien inhaltlich/qualitativ bewertet. Dabei ist sowohl im Bereich der themenspezifischen, als auch der vorhabenqualifizierenden Kriterien eine Mindestpunktzahl zu erreichen, um als grundsätzlich förderwürdiges Vorhaben zu gelten.

Auf dieser Grundlage werden die Vorhaben in Abhängigkeit ihrer erreichten Punktzahl in eine entsprechende Reihenfolge gebracht.

Bei gleicher inhaltlicher Eignung (Punktzahl) werden Vorhaben

- a) im Weiteren Metropolenraum (aufgrund ihrer Bedeutung als Anker im Raum)
- b) in Zentralen Orten, die gleichzeitig Teil einer Doppelstadt an der deutsch-polnischen Grenze sind, prioritär berücksichtigt.

Die prioritäre Berücksichtigung der Vorhaben unter a) erfolgt vor dem Hintergrund, dass die funktionale Bedeutung der Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum deutlich größer ist als im Berliner Umland und damit auch ein größerer Beitrag zur Zielerreichung geleistet wird.

Die Vorhaben unter b) tragen zudem in besonderem Maße zum Zusammenwachsen beider Länder bei und leisten so auch noch einen wichtigen Beitrag zur interregionalen/transnationalen Kooperation.

Unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses und des für den Aufruf zur Verfügung stehenden Budgets wird durch das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) eine Auswahlempfehlung erstellt. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) gibt auf dieser Grundlage ein mit den betroffenen Ressorts der Landesregierung abgestimmtes Votum ab, welche Vorhaben aus fachlicher Sicht für eine Förderung in Frage kommen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Wo sind welche Unterlagen einzureichen?

Die Anträge müssen elektronisch über das Internetportal der Bewilligungsstelle (ILB) eingereicht werden und enthalten:

- Vollständiger und rechtsverbindlich unterschriebener Antrag
- Ausgefülltes und unterschriebenes Formular "Interessenbekundung" einschließlich erläuternder Anlagen
- städtebauliche Stellungnahme der Kommune zur Ableitung des Vorhabens aus dem INSEK des Zentralen Ortes (Ausnahme: Bei Vorhaben außerhalb Zentraler Orte kann das Vorhaben auch aus dem jeweiligen INSEK abgeleitet werden, wenn es ebenfalls eindeutig aus einem interkommunalen Konzept/ einer interkommunalen Vereinbarung mit dem Zentralen Ort ableitbar ist.)
- Erläuterung welchen Beitrag das Vorhaben zur funktionalen Stärkung des Zentralen Ortes leistet und welche übergemeindlichen Ausstrahlungseffekte erwartet werden.
- bei Vorhaben innerhalb Zentraler Orte in Funktionsteilung ist eine schriftliche Zustimmung des Partners zur Umsetzung des Vorhabens oder die Kooperationsvereinbarung vorzulegen, aus der das Vorhaben eindeutig ableitbar ist
- bei Vorhaben in einer kooperierenden Gemeinde zum Zentralen Ort ist die schriftliche Zustimmung des Zentralen Ortes bzw. beider Zentraler Orte in Funktionsteilung oder die betreffende Kooperationsvereinbarung vorzulegen
- Auszug aus der Flurkarte mit Kennzeichnung der vom zu fördernden Vorhaben betroffenen Flurstücke
- Entwurfsskizzen oder (soweit vorhanden) vollständige Entwurfszeichnungen (letztere sind spätestens innerhalb der unten genannten Frist der ILB vorzulegen)
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart

Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind.

Wie ist der weitere Ablauf?

- Alle Unterlagen sind elektronisch über das Internetportal der ILB bis zum 30.09.2024 einzureichen.
- Die Prüfung der Unterlagen und Auswahl im Verfahren erfolgt schnellstmöglich
- Für Vorhaben mit einer Auswahlentscheidung des Landes werden die Antragstellenden durch die ILB um zusätzlich einzureichende Unterlagen gebeten. Die vorzulegende Entwurfsplanung sollte nicht älter als 3 Monate sein. Auf dieser Grundlage wird dann die Förderentscheidung getroffen.
- Aufgrund der zeitlichen Beschränkung ist eine Förderung von Vorhaben dieses Aufrufes daher nur dann möglich, wenn bis spätestens zum 31. März 2025 eine Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI) vorgelegt wird.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Wen spreche ich bei Rückfragen an?

Bei Fragen zu

- Inhaltliche Fragen: Landesamt für Bauen und Verkehr: NAS@LBV.Brandenburg.de
- Unterlagen / Dokumenten / zu erbringenden Bescheinigungen zu finden unter: www.ilb.de

Welche sonstigen Hinweise gibt es?

- Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen EU-Verordnungen (insbesondere der Dachverordnung (EU) 2021/1060 und der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058 und der hierauf aufbauenden Regelungen, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie auf der Basis der „Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Stadtentwicklung im Land Brandenburg (NaS)“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese ist dem Aufruf als Anlage beigefügt und auf der Webseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung abzurufen.
- Die beihilferechtlichen Hinweise im Merkblatt der ILB „Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit“ unter www.ilb.de sind zu beachten.
- Für Vorhaben über 2 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen ist eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die Bewilligungsstelle bereitgestellt wird. Hinweise hierzu sind der Anlage „Hinweise zur Umsetzung der Prüfung auf Klimaverträglichkeit“ zu entnehmen.
- Die entsprechenden EFRE-Regelungen zur Transparenz und Kommunikation sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind weitergehende Kommunikationsaktivitäten bzw. eine breite Öffentlichkeitsarbeit seitens der Zuwendungsempfänger sehr wünschenswert. Hinweise sowie weitere Informationen sind dem Merkblatt "Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027" ([Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027](#)) sowie der Webseite für den EFRE Brandenburg ([Hinweise für Begünstigte | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung in Brandenburg](#)) zu entnehmen.
- Für Vergaben bei Vorhaben, für die EU-Fördermittel beantragt werden, ist zu beachten, dass die Festlegungen der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung nicht gelten. Es sind die Regelungen der ANBest-EU 21 im Zusammenhang mit § 55 LHO anzuwenden. Die ILB hat zu den Vergabebestimmungen bei Kofinanzierung mit EU-Mitteln ein Merkblatt entwickelt, das unter www.ilb.de abgerufen werden kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V. zu wenden.
- Eine Weiterleitung der Zuwendung ist gemäß Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO ausgeschlossen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Welche Anlagen sind diesem Aufruf beigefügt?

- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Stadtentwicklung im Land Brandenburg (NaS)
- Anlage „Interessenbekundung“
- Tabelle Fördergegenstände
- Hinweise zur Umsetzung der Prüfung auf Klimaverträglichkeit

Mit diesem Aufruf wird das Programm „Nachhaltige Stadtentwicklung“ geschlossen.



Herausgeber

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
des Landes Brandenburg
Referat 21 - Städtebauförderung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Layout:

LGB (Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg)

Stand: Juli 2024